

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (BEW) und der Kunde.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die einzelnen BEWspeed-Produkte und die Zusatztarife der BEW.
- 2.2 Es gelten die vertraglichen Vereinbarungen und Preislisten und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Erbringung von Telekommunikationsleistungen für die Öffentlichkeit gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).
- 2.3 Die BEW stellt dem Kunden entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen einen Breitband-Internetzugang, Internet-Zusatzleistungen und einen Telefonanschluss (Voice over IP) zur Verfügung. Der Kunde haftet für sämtliche durch die Nutzung des Anschlusses entstehenden Entgelte, auch wenn diese durch Dritte verursacht werden; die Rechte des Teilnehmers nach §67 Abs. 2 TKG bleiben hiervon unberührt. Die vollständige oder teilweise Überlassung der Dienstleistungen an Dritte zur gewerblichen Nutzung ist untersagt.

3. Vertragsabschluss, Vertragslaufzeit

- 3.1 Der Vertrag wird zwischen beiden Vertragspartnern geschlossen. Er kommt zu dem in der Vertragsbestätigung der BEW genannten Datum zustande (Bereitstellungstermin), spätestens jedoch mit der Erbringung der beauftragten Leistung durch die BEW. Für die BEW besteht keine Verpflichtung den Vertrag anzunehmen und einen Glasfaseranschluss bereitzustellen. Der Kunde erhält von der BEW Auskünfte zu den BEWspeed-Anschlussgebieten und zur Realisierbarkeit eines Glasfaseranschlusses.
- 3.2 Die Mindestlaufzeit beträgt bei jedem Vertrag grundsätzlich 24 Monate.
- 3.3 Ein Produktwechsel zu höherwertigen Produkten bzw. weitere Vertragsänderungen sind ohne Kündigung jederzeit möglich. Bei diesen Vertragsänderungen beginnt die Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer 3.2 grundsätzlich neu.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Leistungen Dritten ohne vorherige Erlaubnis der BEW zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die BEW unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (z. B. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren.
- 4.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Beauftragten der BEW den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen erforderlich ist. Die dafür benötigte elektrische Energie sowie der ggf. erforderliche Potenzialaustausch einschließlich zugehöriger Erdung stellt der Kunde auf seine Kosten zur Verfügung.
- 4.4 Etwaige Arbeiten am Netz der BEW oder am Anschluss des Kunden dürfen nur von der BEW oder deren Beauftragten durchgeführt werden.
- 4.5 Der Kunde soll seine persönlichen Daten in regelmäßigen Intervallen in geeigneter Form so sichern, dass diese vor Verlust geschützt sind und mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 4.6 Persönliche Zugangs- und Identifizierungsdaten wie Kenn- und Passwörter sowie Benutzernamen sind vor Zugriff oder Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Bei Verdacht auf Kenntnis seitens unberechtigter Dritter sind diese sofort zu ändern.
- 4.7 Bei der Inanspruchnahme der Leistungen der BEW hat der Kunde die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen und Anweisungen zu befolgen und die Leistungen nicht missbräuchlich zu nutzen. Weiter gelten folgende Regelungen:
 - Die Leistung darf nicht so benutzt werden, dass Störungen oder Beeinträchtigungen bei der BEW, anderen Anbietern oder Dritten verursacht werden.
 - Es dürfen im Zusammenhang mit der Leistung von der BEW nur die Geräte verwendet werden, die dafür zugelassen sind.
 - Straf- und jugendschutzrechtliche Vorschriften sind einzuhalten, d.h. insbesondere dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten angeboten oder verbreitet werden oder darauf hinweisen.
 - Gesetzlich verbotene, unaufgeforderte Informationen, Anwendungen, Dateien und sonstige Gegenstände dürfen nicht übersendet werden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder durch rechtswidrige Einwahlprogramme (Dialer), Computer-Viren oder sonstige Computer-Schadprogramme.
 - Ferner sind nationale und internationale Marken- und Urheberrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte zu beachten.

Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser AGB hinzuweisen.

Bei einer Anrufweiserschaltung muss der Kunde sicherstellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem der Anruf weitergeleitet werden soll, damit einverstanden ist. Für die Weiterleitung ankommender Anrufe zu einem anderen Anschluss, zahlt der Kunde bei jedem ankommenden Anruf den Preis für eine Verbindung vom kundeneigenen Festnetz-Anschluss der BEW zu dem Anschluss, zu dem der Anruf weitergeleitet wird.

- 4.8 Kann der Kunde ihm zumutbare Maßnahmen zur Schadensabwehr und ggf. Schadensminderung ergreifen, ist er dazu verpflichtet. Somit muss sich der Kunde regelmäßig über die Gefahren und Risiken (z.B. bezüglich Viren, Spam, Dialern, etc.) bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten informieren und geeignete Schutzmechanismen (z.B. Virenschutzprogramm) einsetzen.

- 4.9 Der Kunde wird die BEW und deren Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der bereitgestellten Leistungen durch den Kunden selbst beruhen oder von ihm zu vertreten sind.
- 4.10 Dem Kunden obliegt die Bereitstellung der Innenhausverkabelung gemäß den technischen Richtlinien. (Verkabelung vom Hausübergabepunkt/Netzabschlussgerät bis zum Router) Sollte hierfür gegebenenfalls die Zustimmung des Vermieters erforderlich sein, ist diese vom Kunden selbst einzuholen.
- 4.11 Der Kunde stellt der BEW jeweils eine abgesicherte Stromversorgung mit 230V im Abstand von maximal 1,5 Metern zur Installationsposition des Netzabschlussgerätes sowie des Routers (Endgerät) unentgeltlich zur Verfügung. Die Stromkosten werden durch den Kunden getragen.
- 4.12 Der Kunde gewährleistet die Sicherheit der Spleißbox sowie des Netzabschlussgerätes (Medienkonverters) vor unberechtigtem Zugriff Dritter und stellt einen trockenen Raum mit Raumtemperaturen zwischen 0°C und 30°C zur Installation zur Verfügung.
- 4.13 Der Kunde und Dritte sind nicht berechtigt das Gehäuse bereitgestellter Hardware zu öffnen sowie die Software und/oder Hardware zu manipulieren oder zu verändern. Es ist nicht zulässig die Hardware an einem anderen Glasfaseranschluss zu verwenden. Reparaturen dieser Hardware dürfen nur von einem von BEW beauftragten Unternehmen vorgenommen werden.
- 4.14 Der Kunde ist verpflichtet, wenn Beeinträchtigungen an der bereitgestellten Hardware nebst Zubehör durch Beschädigung, Pfändung oder Verlust vorliegen, dies BEW umgehend telefonisch mitzuteilen und innerhalb von sieben Tagen auch schriftlich anzuzeigen. BEW kann Schadenersatz verlangen und dem Kunden außerordentlich kündigen, wenn dieser die Beeinträchtigung zu verantworten hat.
- 4.15 Für den Verlust oder vom Kunden vertretbare Schäden an der bereitgestellten Hardware nebst Zubehör haftet der Kunde zum Netto-Neuwert selbst. Wird die Hardware vom Kunden länger als ein Jahr genutzt, rechnet BEW 15% des Netto-Neuwerts pro vergangenes Vertragslaufjahr zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme an. Dem Kunden wird eingeräumt, nachzuweisen, dass BEW kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.
- 4.16 Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertrags BEW die leihweise bereitgestellte Hardware mit vollständigem Zubehör (z.B. Fernbedienung und Kabel) binnen zwei Wochen auf eigene Kosten und eigene Gefahr auszuhändigen. Ansonsten ist BEW dazu berechtigt, die Hardware einschließlich des genannten Zubehörs zum Zeitwert in Rechnung zu stellen. Eine Rückgabe der Hardware vor Vertragsablauf stellt keine Kündigung des Vertrages dar und entbindet den Kunden nicht von der Zahlungspflicht des vereinbarten Entgelts.

5. Fair-Usage-Vereinbarung

- 5.1 Nimmt der Kunde die angebotene Internet- und/oder Telefon-Flatrate in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der BEW Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair-Usage) und nur für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Kunde die BEW Infrastruktur durch weit überdurchschnittliches Internet- und/oder Telefonnutzungsverhalten hinaus belastet.
- 5.2 Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internetzugang nur von Haushaltsangehörigen des Kunden genutzt werden. Insbesondere darf der Zugang keinen öffentlichen Charakter haben.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Telefon-Flatrate bzw. Telefon-Sonderprodukte nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde
 - a) Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise der Inrechnungstellung der Internetnutzung durch die BEW vermeidet
 - b) Anrufweiserschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,
 - c) die Flatrate bzw. das Telefon-Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie z.B. Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing nutzt
 - d) unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.
- 5.4 Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs. 2) Nutzung der Flatrate oder eines Telefon-Sonderproduktes durch den Kunden ist die BEW berechtigt, die missbräuchliche Inanspruchnahme der Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Flatrate oder Telefon-Sonderprodukt von der BEW abonniert hätte. Die BEW ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß den Regelungen des §9 der AGB zu sperren oder fristlos zu kündigen.

6. Beschwerdemanagement

- 6.1 Beanstandungen der vertraglichen Leistungsmerkmale sind der BEW innerhalb einer Woche formlos mitzuteilen. Informationen zum Entstörungs- und Kundenservice siehe Punkt 5.1 und 6 der Leistungsbeschreibung (Anlage 7). Der Kunde hat der BEW eine zeitnahe Überprüfung und Nachbesserung des Mangels zu ermöglichen.
- 6.2 Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der angegebenen Leistung, hat der Kunde das Recht ohne Aufwand rückwirkend ab Kenntnis der BEW in einen Tarif zu wechseln, der den Leistungsmerkmalen entspricht. Kann die BEW keinen entsprechenden Tarif anbieten, so steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die monatlichen Flatrate-Kosten und die Verbindungspreise werden nach Ablauf des Monats zur Zahlung fällig.

- 7.2 Der Kunde erteilt ein SEPA Lastschrift-Mandat zum Einzug sämtlicher fälliger Forderungen.
- 7.3 Im Falle einer Kontounterdeckung stellt die BEW dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung. Die BEW ist berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgt ist.
- 7.4 Sofern dem Kunden Online Rechnungen ausgestellt oder die Rechnungen per E-Mail zugeschickt werden, soll der Kunde mindestens einmal monatlich seine Rechnungen abrufen. Mit Veröffentlichung der Rechnung im Kundenportal gilt die Online-Rechnung als zugegangen.
- 7.5 Die BEW behält sich das Recht vor, fehlerhafte Rechnungen nachträglich zu korrigieren. Eventuelle Rückerstattungen an den Kunden werden mit künftigen Forderungen verrechnet bzw. gutgeschrieben.
- 7.6 Einsprüche gegen die abgerechneten Verbindungspreise und nutzungsabhängigen Entgelte sind innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Rechnung als genehmigt. Der Kunde wird in den Rechnungen auf die Folgen der unterlassenen Beanstandung besonders hingewiesen.
- 7.7 Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde der BEW umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat.

8. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen und Preise

- 8.1 (1) Die BEW ist berechtigt, Änderungen des Vertragsverhältnisses nach billigem Ermessen zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) vorzunehmen. Die BEW teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.
- (2) Die BEW behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die BEW nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.
- (3) Alle vorstehend in den Ziffern (1) und (2) genannten Änderungen der AGB werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer pdf-Datei oder E-Mail veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.
- (4) Ändert die BEW die Vertragsbedingungen einseitig nicht ausschließlich zum Vorteil des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmittteilung schriftlich kündigen.
- 8.2 Die Leistungsbeschreibungen können von der BEW geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die BEW zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- 8.3 Die Preise können von der BEW zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Ferner sind Preiserhöhungen möglich, sofern Dritte, von denen die BEW zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen.
- 8.4 Die in der Preisliste aufgeführten Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19% (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen der Umsatzsteuer durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Gleiches gilt für durch die Bundesnetzagentur aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich geforderten Erhöhungen oder Absenkungen der Preise.
- 8.5 Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern oder Abgaben mit Einfluss auf die in der Preisliste aufgeführten Preise werden die Preise entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung angepasst, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist. Änderungen von Steuern oder Abgaben berechtigen nicht zur Kündigung.
- 8.6 Nimmt die BEW Preiserhöhungen vor, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, teilt die BEW diese dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mit. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmittteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmittteilung besonders hingewiesen.

Weitere Informationen über die aktuellen Tarife und Produkte sind zudem im Internet unter www.bewspeed.de erhältlich.

9. Kündigung & Verzug

- 9.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von 1 Monat, erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Andernfalls verlängert sich der Vertrag und ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündbar.
- 9.2 Falls die Breitbanddienste der BEW aufgrund von Störungen der Hausverkabelung, die von keinem der beiden Vertragspartner zu vertreten sind, nicht mehr erbracht werden können, entfällt die Kündigungsfrist.
- 9.3 Die BEW ist berechtigt, den Anschluss des Kunden gemäß § 61, Abs. 4 TKG zu sperren, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mindestens dreimalig mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und die Höhe der Zahlungsverpflichtungen

mindestens 100,00 Euro beträgt und die BEW dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 61 Abs. 4 TKG.

- 9.4 Der Kunde ist im Fall der Sperrung verpflichtet, die vertragliche Vergütung weiter zu entrichten. Für die Entsperrung des Anschlusses fallen Kosten gemäß der Preisliste an. Der Kunde kann nachweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 9.5 Sofern zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die BEW berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlich anfallenden monatlichen Entgelte zu verlangen. Ziffer 7.3 gilt entsprechend.
- 9.6 Der Vertrag kann bei wesentlichen Vertragsverletzungen fristlos gekündigt werden. Die BEW ist insbesondere berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung mit Androhung der Sperrung sich mit der Zahlung eines Betrages in Höhe des monatlichen Flatrate-Preises für drei Monate (mindestens jedoch 100,00 Euro) in Verzug befindet.
- 9.7 Im Falle der Kündigung durch die BEW aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, kann die BEW vom Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 30% der restlichen, bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der nächstmöglichen ordentlichen Kündigung zu entrichtenden monatlichen Nutzungsentgelte verlangen.
- 9.8 Dem Kunden bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens und der BEW bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 9.9 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleibt der BEW vorbehalten.
- 9.10 Kündigungen sind schriftlich und mit Unterschrift per Post einzureichen. Etwaige Schadensersatzansprüche eines Vertragspartners aus oder in Zusammenhang mit einer Kündigung bleiben unberührt.
- 9.11 Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat die BEW als abgebendes Unternehmen ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Nach Vertragsende reduziert sich der Entgeltanspruch um 50 %, es sei denn, die BEW als abgebendes Unternehmen weist nach, dass der Kunde die Verzögerung zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch die BEW Tag genau.

10. Rufnummernmitnahme und Umzug

- 10.1 Die BEW trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch die BEW zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter „mitgebrachte“ Rufnummer im Falle eines Wechsels von der BEW zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben im gleichen Vorwahlgebiet zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.
- 10.2 Die Kündigung des Vertrages bestätigt die BEW schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens einen Monat nach Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Anderenfalls ist die BEW berechtigt, diese Nummer für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock der BEW zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben oder für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu der BEW gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.
- 10.3 Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann die BEW ein Entgelt gemäß dem aktuell gültigen Preisverzeichnis erheben.
- 10.4 Die BEW wird im Falle des Wohnsitzwechsels des Kunden die vertraglich geschuldeten Leistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Kunden von der BEW angeboten werden. Die BEW ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu verlangen. Wird die Leistung der BEW am neuen Wohnsitz des Kunden nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung für einen späteren Zeitraum berechtigt.

11. Haftung

- 11.1 Für Schäden auf Grund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet die BEW nach den Regelungen des TKG. Die Haftung für Vermögensschäden, die nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist gem. § 70 TKG auf höchstens 12.500 € je Endnutzer begrenzt und im Fall eines einheitlichen schadenverursachenden Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern auf insgesamt höchstens 30 Mio. €.
- 11.2 Im Übrigen haftet die BEW bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die BEW im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Übrigen für wesentliche Vertragsverpflichtungen in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.
- 11.3 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

12. Sonstige Bedingungen

- 12.1 Die BEW ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte zu erbringen.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

- 12.3 Im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobene Daten werden von der BEW automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmungen verwendet und ggf. übermittelt.
- 12.4 **Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG:** Die BEW weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und der BEW zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.
- 12.5 Ansprüche der BEW kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 12.6 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt für die Auslegung des Vertrages folgende Reihenfolge der Vertragsbedingungen: a) Vertrag inkl. Anlagen, b) Preisliste, c) Leistungsbeschreibung, d) AGBs.
- 12.7 Es gilt deutsches Recht.
- 12.8 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

13. Freie Routerwahl

Die BEW ist aufgrund des ab 01. August 2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsgeräten dazu verpflichtet, dem Kunden die freie Wahl seines Routers (Endgerät) zu überlassen und die dafür notwendigen Zugangsdaten und Informationen unaufgefordert und kostenlos zuzustellen. Hierzu sind folgende Punkte zu beachten:

- Zugangsdaten werden nur an berechnete Personen herausgegeben. Die Übermittlung der Daten erfolgt grundsätzlich über den Postweg oder persönlich bei Inbetriebnahme des Glasfaseranschlusses.
- Werden Zugangsdaten in einen nicht ausdrücklich von der BEW unterstützten Router (Endgerät) eingegeben, kann die BEW in diesem Fall keinen technischen Support übernehmen. Ändert der Kunde an der von der BEW bereitgestellten Hardware Einstellungen so ab, dass von BEW-Seite kein Zugriff mehr auf den Router erfolgen kann oder tauscht er während der Vertragslaufzeit die Hardware, entfällt der Haftungs- und Supportanspruch.
- Der Kunde hat geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen die ungewollte und missbräuchliche Nutzung seines Anschlusses durch Dritte zu treffen. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten für das Kundenportal und den Telefonie-Account vertraulich und sicher zu verwahren und Dritten nicht mitzuteilen.
- Weiterhin weist die BEW darauf hin, dass durch die Herausgabe von Zugangsdaten an den Endkunden Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch oder Erlangen der Daten durch Dritte entstehen können. Der Kunde hat ausreichende rechtliche und tatsächliche Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Schäden zu treffen. Soweit die BEW für Schäden im Zusammenhang mit der Herausgabe von Zugangsdaten an Endkunden wegen Verstößen gegen Vorgaben des Datenschutz- und Telekommunikationsgesetzes durch den Kunden in Anspruch genommen wird, ist die BEW hierfür auf erstes Anfordern und in vollem Umfang freizustellen.
- Soweit Zugangsdaten auf kundeneigener Hardware eingesetzt werden, erstreckt sich die Gewährleistung der BEW nur auf die Verfügbarkeit der Dienste und nicht auf das Zusammenwirken mit der Hardware des Kunden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die auf seiner Hardware vorinstallierte Software (Betriebssystem, Firmware etc.) zu der von der BEW gelieferten Technik kompatibel ist. Die BEW übernimmt für Ausfälle durch fehlerhafte Konfiguration der kundeneigenen Hardware und damit verbundene finanzielle oder materielle Folgen keinerlei Haftung.
- Die DSL-Zugangsdaten definieren sich als die notwendigen Informationen, die ein Endkunde benötigt, um Zugang zu dem Netzwerk des Providers zu erhalten.
- Die SIP-Zugangsdaten definieren sich als die notwendigen Informationen, die ein Endkunde benötigt, um sich im Telefonesystem anzumelden.

14. Hardware im Mietverhältnis

- 14.1 Ein Mietgerät wird dem Kunden nebst Zubehör zur Nutzung der angebotenen Leistungen für die Laufzeit des Vertrages kostenpflichtig überlassen und verbleibt weiterhin im Eigentum von BEW.
- 14.2 Der Kunde verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit den überlassenen Gegenständen. Nach Beendigung der Laufzeit oder bei einem Gerätewechsel ist der Kunde dazu verpflichtet, die bereits geliehene Hardware nebst Zubehör wieder an BEW auszuhandigen.
- 14.3 Es ist BEW erlaubt, eine angebrachte Hinterlegungsgebühr (Kaution) für die Überlassung von Hardware zu verlangen. Diese wird mit der nächsten Monatszahlung einmalig eingefordert und nach Rücksendung der unbeschädigten Hardware in selber Höhe auf das vom Kunden genannte Konto zurückerstattet.
- 14.4 Für Mängel am Gerät kommt BEW nur auf, falls diese Mängel nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückzuführen sind und haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein defektes Gerät kann von BEW repariert oder gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht werden.
- 14.5 Der Kunde hat lediglich Anspruch auf ein funktionsfähiges Gerät. BEW ist nicht verpflichtet, ihm ein bestimmtes Gerät, ein neues Gerät oder ein Gerät mit bestimmten Eigenschaften zu übergeben. Im Gewährleistungsfall bzw. im Fall eines Mangels wird von BEW ein ersatzfähiges Gerät zur Verfügung gestellt, das nicht neuwertig sein muss, es ist nur die Funktionsfähigkeit des Gerätes ausschlaggebend.
- 14.6 Die technischen Einrichtungen der BEW erstrecken sich bis zum Übergabepunkt und auf die Hardware, die von BEW zur Verfügung gestellt wird. BEW übernimmt keine

Haftung und keine Gewähr für etwaige Störungen an den Einrichtungen, die nicht Eigentum von BEW sind.

- 14.7 Die Vertragslaufzeit für das Mietverhältnis entspricht der Vertragslaufzeit des zugrundeliegenden BEWspeed- bzw. RocketTV-Vertrages. Das Mietverhältnis ist mit einer Frist von 1 Monat erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar, ohne dass es einer Kündigung des BEWspeed- bzw. RocketTV-Vertrages bedarf.

15. Widerrufsrecht (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zum Widerrufsrecht:

Ihr Widerrufsrecht richtet sich nach der Widerrufsbelehrung für Dienstleistungen, sofern Sie eine Dienstleistung (z. B. Internet- und/oder Telefonflatrate) bei uns beauftragen. Ihr Widerrufsrecht richtet sich nach der Widerrufsbelehrung für Lieferung von Waren, sofern Sie die Lieferung einer Ware beauftragen.

Sofern Sie gleichzeitig eine Dienstleistung und die Lieferung einer Ware (z.B. Internetflatrate inkl. Router) beauftragen, können Kaufvertrag und Dienstleistung nur gemeinsam widerrufen werden. Widerrufen Sie den Vertrag über die Dienstleistung, so erklären Sie gleichzeitig auch den Widerruf des Kaufvertrages und umgekehrt. Der Widerruf des einen Teils führt zur Rückabwicklung des anderen Teils.

Widerrufsbelehrung für Dienstleistungen

(gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Bocholder Energie- und Wasserversorgung GmbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 1, 46395 Bocholt (Fax: 02871 954-1000, info@bew-bocholt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dazu ein Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite www.bew-bocholt.de herunterladen oder eine andere eindeutige Erklärung verwenden und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

15.1 Widerrufsbelehrung für Lieferung von Waren

(gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Bocholder Energie- und Wasserversorgung GmbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 1, 46395 Bocholt (Fax: 02871 954-1000, info@bew-bocholt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dazu ein Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite www.bew-bocholt.de herunterladen oder eine andere eindeutige Erklärung verwenden und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns; die Bocholder Energie- und Wasserversorgung GmbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 1, 46395 Bocholt, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Ende der Widerrufsbelehrung

(Stand 01.12.2021)